**Ihre Mitwirkungspflicht**

Mit der Einweisung in die Ihnen zugewiesene Unterkunft unterliegen Sie der Mitwirkungspflicht. Aufgrund dieser Einweisung, sind Sie dazu verpflichtet mitzuwirken und die Räumlichkeiten entsprechend zu nutzen. Sie müssen sich regelmäßig in der Unterkunft aufhalten!

Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I kann der Leistungsträger ohne weitere Ermitt­lungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn derjenige, der die Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60‑62 sowie 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Bei andauernder, regelmäßiger Abwesenheit kann dies zu einer Zahlungsänderung in Form von 8er Schecks, einer Mitteilung an die Ausländerbehörde oder ggf. einer Abmeldung aus Nettetal führen.

**Bei Arbeitsaufnahme:**

Jede Person, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält, ist gemäß § 8a AsylbLG verpflichtet eine Arbeitsaufnahme innerhalb von 3 Tagen zu melden. Dies gilt auch für Mini-Jobs.

Hierfür wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Frau Cichon**  Telefon: 02153 898 5015 | **Frau Kuenen**  Telefon: 02153 898 5051 | **Herr Koß**  Telefon: 02153 898 5014 |
| freie Sprechzeiten  Montags + Mittwoch 08.30 – 12.30 Uhr  Freitags 08.30 – 12.00 Uhr  sowie nach vorheriger Terminvereinbarung | | |
| **E-Mail:** [**asyl@nettetal.de**](mailto:asyl@nettetal.de) | | |

Die Mitteilung an das Arbeitsamt reicht hierfür **nicht** aus.

Wer diese Meldung nicht vornimmt, handelt ordnungswidrig! Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtmelden bzw. eine nicht rechtzeitige Meldung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Eine fehlende Mitteilung über die Arbeitsaufnahme kann außerdem zu einer Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen führen.